

- Die Prüfungsausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Prüfling schreibt sich in entsprechende Prüfungslisten ein.
- Die mündlichen Prüfungen dauern in Pädagogik und in Psychologie jeweils 30 min.
- Ggf. vom Prüfling eingebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o.Ä.) dürfen von ihm nicht verwendet werden.

#### Bewertung

- Für jede mündliche Prüfung setzen die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine Zensur fest. Bei unterschiedlicher Einzelbewertung durch die Prüfenden wird das Ergebnis durch das arithmetische Mittel festgestellt. Dieses teilt der Prüfungsvorsitzende dem Prüfling mündlich mit.
- Wurde eine mündliche Prüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Sie kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- Die Meldung zur Wiederholung zur mündlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Wurde die mündliche Prüfung in Pädagogik oder in Psychologie nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, so gilt die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt als endgültig nicht bestanden.

#### **Zensuren in den Prüfungsfächern**

Aus examensrelevanten Modulprüfungen wird in jedem Fach eine Modulfachnote gebildet. Das Ergebnis der Prüfungen in Pädagogik, in Psychologie und in den Unterrichtsfächern wird jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgestellt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Abweichend wird das Ergebnis in den Fächern Gestalten, Musik und Sport aus der dreifach gewichteten Note der fachpraktischen Module, der vierfach gewichteten Note der anderen Studienmodule und der dreifach gewichteten Zensur der schriftlichen Abschlussprüfung berechnet.

#### **Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den Fächern Pädagogik, Psychologie und in den drei Unterrichtsfächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest. Dabei wird die Zensur in Pädagogik und Psychologie jeweils zweifach, die Zensuren der Unterrichtsfächer II und III sowie der wissenschaftlichen Hausarbeit jeweils dreifach und die Zensur für das Unterrichtsfach I vierfach gewichtet.

#### **Auskünfte**

Fachspezifische Auskünfte werden durch die Studien- und Prüfungsverantwortlichen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und durch das Zentrum für Lehrerbildung gegeben. Auskünfte zur Vorbereitung, Durchführung und zu den Ergebnissen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in Halle.

### **Informationen zur Ersten Staatsprüfung Lehramt an Grundschulen (Regelstudienzeit 7 Semester)**

Bezug: Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2017 (GVBl. LSA S. 164)

#### **Prüfungsfächer**

Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik
2. Psychologie
3. Unterrichtsfach I
4. Unterrichtsfach II
5. Unterrichtsfach III

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Erste Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen:

1. wissenschaftliche Hausarbeit,
2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in den drei studierten Unterrichtsfächern,
3. je einer mündlichen Abschlussprüfung in den Fächern Pädagogik und Psychologie.

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

- Eine Zulassung kann frühestens nach dem Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) erfolgen. Der Nachweis über die erworbenen 120 LP ist in der Regel mit dem Antrag für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder auch unter beiden Aspekten gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften bearbeitet werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Grundschulen oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten erstellt.
- Die Bearbeitungszeit umfasst etwa 300 Stunden (10 LP).
- Weitere Hinweise sind dem Informationsblatt zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zu entnehmen.

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
- Nachweis eines außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikums im Umfang von 5 LP,
- Nachweis von zwei Schulpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer sowie der schulpraktischen Übungen in den drei studierten Unterrichtsfächern mit einem Studienumfang von insgesamt 15 LP, gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden,
- Nachweis von Studienmodulen zum Fach „Fächerübergreifende Grundschuldidaktik“ (15 LP),
- Nachweis eines Moduls zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP) oder eines lehramts-spezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls (5 LP)
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen,
  - a) in Pädagogik einschließlich des Orientierungspraktikums (20 LP)
  - b) in Psychologie (15 LP)
  - c) im Unterrichtsfach I (45 LP)
  - d) im Unterrichtsfach II (35 LP)
  - e) im Unterrichtsfach III (35 LP)
- die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits mit mindestens 170 LP erfolgen. Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachzuweisen.

Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen.

### Schriftliche Abschlussprüfungen (Arbeit unter Aufsicht)

#### Inhalt/Umfang

- In den Unterrichtsfächern wird je eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben.
- Die Arbeiten unter Aufsicht sind in der Regel Klausuren.
- Es werden solche Aufgaben- oder Themenkomplexe gewählt, die vom Prüfling Leistungen im Analysieren, Interpretieren und zusammenhängenden Darstellen eigener Auffassungen verlangen. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können einbezogen werden.
- Es werden in der Regel mindestens zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jeder Komplex umfasst etwa zu gleichen Anteilen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aufgabenstellungen.

#### Durchführung

- Die Termine werden vom Landesprüfungsamt festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben; zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel werden angegeben.
- Die Bearbeitungszeit beträgt für die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik je **4 Stunden**, für die Unterrichtsfächer Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Gestalten, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht und Sport jeweils **2 Stunden**.

#### Bewertung

- Die Arbeit unter Aufsicht wird innerhalb von sechs Wochen in der Regel von zwei Gutachtern mit jeweils einer Zensur bewertet.
- Bei unterschiedlicher Bewertung setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest.
- Wird die Arbeit unter Aufsicht schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.
- Eine nicht bestandene Arbeit unter Aufsicht kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Arbeit unter Aufsicht muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.
- Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Unterrichtsfach als endgültig nicht bestanden.

### Mündliche Abschlussprüfungen

#### Inhalt/Umfang

- Inhalt der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein, die sich auf die ausgewiesenen Inhalte und Qualifikationsziele der Studienmodule des Prüfungsfaches (Pädagogik oder Psychologie) beziehen.
- Jeder Prüfling kann für jede mündliche Prüfung bis zu drei gewünschte Schwerpunktthemen aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten auf Themenlaufzetteln angeben. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen im jeweiligen Fach erstrecken.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

#### Durchführung

- Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung.
- Das Landesprüfungsamt setzt die Termine fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.